

beim Polizeidirektor der Stadt Leipzig eine Abfage vorgezogen und versendet folgende Mitteilung:

„Ich erkläre hiermit, daß ich nicht nur die Übernahme des Protektorats ablehnte, sondern auch dem Bund mit Schreiben vom 22. Februar d. J. verboten habe, meinen Namen, den er sich ohne vorherige Einholung meiner Zustimmung beilegte, zu führen. Mit dem Bund habe ich sonach keinerlei Gemeinschaft oder Verbindung. Friedrichshafen a. B., den 1. März 1913. Graf Zeppelin.“

Herr Alfred Baß, der nach- und nebeneinander als Inhaber, Mitinhaber, Gesellschafter oder Geschäftsführer einer Reihe von Firmen zeichnete, von denen nur der Teutonia-Verlag Baß & Co., Verlag Deutsche Zukunft G. m. b. H., „Lipsia“-Verlagsbuchhandlung Leipzig-Nord Martha Rudolph & Co., Leipziger Verlags- und Kommissionsbuchhandlung Baß & Co. und Nationale Kanzlei genannt seien, ist in dem vom Börsenverein herausgegebenen Adreßbuch des Deutschen Buchhandels für 1913 gestrichen worden. Mit dieser Maßnahme hat die berufene Ständevertretung des Buchhandels zu erkennen gegeben, daß sämtliche Unternehmungen des Herrn Baß, ohne Rücksicht darauf, was von ihnen heute noch besteht, nicht als buchhändlerische Betriebe im Sinne der Satzungen des Börsenvereins anzusehen sind und eine Gemeinschaft zwischen dem Buchhandel und Herrn Baß von ihr nicht anerkannt wird, auch wenn er es nach wie vor für zweckmäßig erachtet, durch die Bezeichnung Verlagsbuchhändler den Anschein seiner Zugehörigkeit zum regulären Buchhandel hervorzurufen.

Kleinhandelsausschüsse zur Wahrnehmung der Interessen des Kleinhandels durch die amtlichen Handelsvertretungen. — In der Ende Februar stattgefundenen ordentlichen Hauptversammlung der Korporation der Kaufmannschaft in Königsberg i. Pr., wurde, um die Wahrnehmung der Interessen des Kleinhandels nachdrücklicher zu ermöglichen, die Angliederung eines Kleinhandelsausschusses an das Vorsteheramt der Kaufmannschaft (Handelskammer), beschlossen. Als Vertreter des Buchhandels wurde in den Ausschuss Herr Otto Paetsch gewählt.

Sprechsaal.

(Ohne Verantwortung der Redaktion; jedoch unterliegen alle Einsendungen den Bestimmungen über die Verwaltung des Börsenblatts.)

Kino und Buchhandel.

Ohne Frage hat das Kino in den ersten Jahren seines Bestehens sehr viele minderwertige Filme gebracht. Auch heute ist unter den kurzlebigen Wochenprogrammen noch viel Schund zu finden. Obwohl ich das Kino ziemlich selten besuche, habe ich doch festgestellt, daß in letzter Zeit zuweilen wirklich künstlerische Filme gezeigt wurden. Vor Weihnachten sah ich z. B. „Unter Menschen“, eine Bearbeitung von Victor Hugos Roman „Les Misérables“, von ersten französischen Schauspielern in vollendeter Weise dargestellt und beobachtete, daß für diesen Film, der sich über 4 Wochenprogramme erstreckte, ein lebhaftes Interesse im Publikum bestand. Was ich im Kino noch nie erlebt hatte, hier ward's Ereignis: Zahlreiche Zuschauer, besonders Damen, schluchzten nach Herzenslust, wie man das sonst nur bei einer richtigen Theateraufführung hört. Noch unter dem Eindruck des Stückes äußerten verschiedene Bekannte, daß sie den Roman (von dem sie wahrscheinlich noch nie etwas gehört hatten) gern lesen möchten. . . .

Buchhändler, hier ist eine Gelegenheit, zu zeigen, daß Ihr mit der Zeit geht! Wenn ein verfilmter Roman oder ein verfilmtes Drama von künstlerischem Wert in den großen Kinos aufgeführt wird, sofort eine Anzahl Buchausgaben des betreffenden Werkes mit auffälligem Hinweis ins Schaufenster! Wenn bisher nur der Spielplan unserer Opern und Theater mit den dazugehörigen Textbüchern ins Schaufenster gehängt wurde, darf jetzt die „Buchausgabe der Kinostücke“ nicht fehlen.

Ferner setze sich der Buchhändler mit den benachbarten Kinobesitzern in Verbindung. An der Kasse des Theaters und in den Pausen durch die Garderobefrauen und Platanweiserinnen lassen sich große Mengen Textbücher usw. verkaufen, besonders wenn nach dem 1. oder 2. Akt durch Lichtplakate Reklame dafür gemacht wird. Die Kinobesitzer werden den Verkauf mit Freuden begrüßen. Abgesehen von dem Verdienst — sie müßten in irgendeiner Form eine Vergütung, Pacht oder dergl. erhalten — werden sie den Vertrieb wertvoller Literatur fördern, um sich bei den Behörden in ein gutes Licht zu setzen.

Besonders geeignet sind natürlich billige Ausgaben, doch ist das Kinopublikum heute durchaus nicht so schlecht gestellt, daß nicht auch teurere Ausgaben Liebhaber finden werden.

Wie ich lese, ist in London dieser Gedanke bereits in gewisser Weise in die Tat umgesetzt. An der Kasse eines Kinos wurden mehrere

Hundert Exemplare eines Romans verkauft, nur auf die Anzeige hin, daß dieser Roman demnächst auf der Leinwand erscheinen werde. Die Verleger von billigen Ausgaben sollen festgestellt haben, daß der Verkauf der gefilmten Romane von Dickens, Hugo, Dumas sehr lebhaft geworden ist.

Darum, Buchhändler, ans Werk! Vielleicht wird das viel angefeindete Kino noch ein guter Freund des Sortimenters!

Hamburg, den 7. März 1913.

O. Paustian i. Sa.: Paustian Gebrüder.

Rechtsfrage.

Von einem Rechtsanwalt wird uns geschrieben:

In einer dem Gericht vorliegenden Streitfrage zwischen Verleger A und Sortimenter B wird um gefällige Aussprache über folgende Punkte gebeten:

1. Ein Sortimenter B erhält von einem Verleger A mehrere Exemplare eines noch im Erscheinen begriffenen teuren Werkes zu einem Vorzugspreise geliefert unter der Verpflichtung, an Buchhändler nicht billiger zu liefern, als der Verleger selbst es tut. Trotzdem lieferte der Sortimenter B an einen anderen Sortimenter C ein Exemplar mehrere hundert Mark unter dem Nettobarpreise des Verlegers, trotz Verwarnung vor Abschluß des Geschäfts, über das auch der Verleger mit C verhandelt hatte. B macht jetzt geltend, daß er für den Differenzbetrag Antiquaria aus dem Zettelkatalog der beziehenden Firma C (für sein Lager, ohne Bedarf) angenommen hat. Da der Verleger diese Bedingung des Dritten, des Sortimenters C also, an den das Werk schließlich unter dem Originalnettopreis gelangte, nicht angenommen haben würde, da er nur gegen bares Geld verkaufen wollte, erblickt er in der Handlungsweise des B einen Verstoß gegen die gute Sitte und gegen die eingegangene Verpflichtung und will die Fortsetzung nicht weiter liefern. Ist er dazu berechtigt?

2. Geht ein solches Recht für den Verleger, auch abgesehen von Fällen wie dem oben zitierten, nicht schon eo ipso aus den Statuten des Börsenvereins in ihrer jetzigen Fassung hervor, welche besagen, daß eine Verpflichtung zur Lieferung und zum Verkehr überhaupt zwischen Verleger und Sortimenter nicht mehr besteht?

Um gefällige Äußerung von Ansichten über diesen Punkt wird ergebnis gebeten. Auch auf die Ansicht der Redaktion des Börsenblattes würde Wert gelegt.

1. Verträge sind nach § 157 des BGB. so auszulegen, wie Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte es erfordern. Auf den vorliegenden Fall angewandt, kann die dem Sortimenter B auferlegte Verpflichtung seitens des Verlegers A: „an Buchhändler nicht billiger zu liefern, als der Verleger selbst es tut“, nur dahin verstanden werden, daß B nicht Vergünstigungen gewähren darf, die A selbst nicht gewährt. Eine solche Vergünstigung würde u. E. der Bezug von Antiquaria darstellen, wenn er Teil des Vertrages zwischen B und C über den Erwerb des in Frage stehenden Werkes ist, und zwar selbst dann, wenn der Betrag für den Posten Antiquaria ein seinem Werte angemessener ist und von einem Scheingeschäft nicht gesprochen werden kann. B hat also gegen den Vertrag durch die ihm gegebene, mit der herrschenden Verkehrssitte im Widerspruch stehende Auslegung verstoßen und sich somit schadensersatzpflichtig gemacht. Ob der Verleger daraus das Recht auf Lieferungsverweigerung herleiten kann, hängt von den näheren Umständen bzw. davon ab, ob und inwieweit dem B der gute Glaube trotz der Verwarnung durch A zugesprochen werden kann. Bei einer Unterstellung des Vertrags unter die Verkehrsordnung wäre eine solche Lieferungsverweigerung nach § 6a berechtigt, da eine Verletzung der eingegangenen Verpflichtungen vorliegt. Bei der Höhe des hier in Frage kommenden Objekts und der Besonderheit des Falles, die ja zunächst nach dem Vertrage zwischen A und B und, soweit Arglist bei der Auslegung desselben angenommen werden kann, nach dem geschäftlichen Rufe des B zu beurteilen ist, wird das Gericht wahrscheinlich nur insoweit auf diese Bestimmung Rücksicht nehmen, als die Verletzung als eine gewollte anzusehen ist und in der Anwendung dieses Paragraphen nicht eine unbillige Härte gefunden werden kann.

2. Der neu in die Verkehrsordnung eingefügte Satz, wonach ein Lieferungszwang der Buchhändler untereinander nicht besteht, kann u. E. auf den vorliegenden Fall keine Anwendung finden, da er nichts anderes besagt, als daß die Mitgliedschaft des Börsenvereins keinen Lieferungszwang begründet, die Mitglieder also durch ihre Zugehörigkeit zum Börsenverein in dieser Beziehung nicht anders als die Nichtmitglieder gestellt sind.

Wir bitten um Aussprache.

Red.